

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

21. Dezember 2020  
/Del

---

**A 403 / 2020**

---

## **Corona: Redaktionelle Änderungen an der Corona-Schutzverordnung zum 18.12.2020 + neue Begründung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben A 400 / 2020 vom 17. Dezember 2020 hatten wir Sie zuletzt über die Corona-Schutzverordnung informiert. Aktuell hat es nochmals kleine redaktionelle Änderungen an der Verordnung gegeben. Sie finden anbei die ab 18. Dezember 2020 gültige Fassung der Corona-Schutzverordnung (Anlage 1). Parallel wurde auch eine neue Begründung zur Verordnung veröffentlicht (**Anlage 2**).

### Redaktionelle Änderungen in der Verordnung:

Die redaktionellen Änderungen beziehen sich lediglich auf § 18 „Ordnungswidrigkeiten“. Hier waren die zuletzt vorgenommenen Änderungen im Hinblick auf Sonnenstudios, Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen sowie den Verkauf von Feuerwerkskörpern (vgl. o.g. Rundschreiben) nicht nachvollzogen worden. Dies wurde nun korrigiert.

### Neue Begründung zur Verordnung:

Die aktualisierte Begründung vollzieht vor allem die Änderungen im Zusammenhang mit dem neuen, ab 16. Dezember geltenden Lockdown nach, die mit Änderungsverordnungen vom 14. bzw. 15. Dezember vorgenommen worden waren.

Besonders hinweisen möchten wir Sie auf folgende Stellen in der Begründung:

- § 1 Abs. 4 Satz 3: Hier war zuletzt im Zusammenhang mit der Arbeitswelt die „betriebliche und überbetriebliche praktische Ausbildung“ ergänzt worden. Hierzu heißt es in der Begründung:

*„Die Änderungsverordnung vom 15.12.2020 stellt klar, dass betriebliche und überbetriebliche praktische Ausbildung der durch die Vorgaben des Arbeitsschutzes regulierten Arbeitswelt und nicht den nach der Coronaregelungen jetzt in Präsenz weitgehend unzulässigen schulischen und sonstigen institutionsgebundenen Bildungsangeboten unterfällt. Die Klarstellung ist aufgrund von Anwendungsfragen und zur Vermeidung von Ausbildungsnachteilen erforderlich.“*

- § 3 Abs. 5: Hier war „das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers“ als Ersatz zur Maskenpflicht gestrichen worden. Hierzu heißt es in der Begründung:

*„Die Regelungen zur Alltagsmaske werden durch die Änderungen zum 14.12.2020 grundsätzlich beibehalten und nur in wenigen Punkten angepasst. Allerdings erscheint angesichts der steigenden Infektionszahlen und der inzwischen vorliegenden wissenschaftlichen Bewertungen zur nicht gegebenen Wirkungsgleichheit zwischen einer Alltagsmaske und einem Gesichtsvision im Hinblick auf Tröpfchen- und vor allem Aerosolausstoß das Gesichtsvision als gleichwertiger Maskenersatz aktuell nicht mehr vertretbar. Die Alltagsmaske ist zwischenzeitlich ohnehin auch zum breit akzeptierten Schutzinstrument geworden. Die Verpflichtung, sie zu tragen, stellt einen persönlichen Rechtseingriff dar, der deutlich weniger schwer wiegt als die dadurch geschützten Rechtsgüter.“*

Hinweis: Wir prüfen aktuell, welche Konsequenzen dies ggf. auf unsere im Rundschreiben A 384 / 2020 vom 8. Dezember 2020 gegebenen Hinweise für das Tragen eines Visiers am Arbeitsplatz hat. Wir werden Sie zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns  
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlagen)